

# Förderungsrichtlinien über Baukostenzuschüsse

(Gültigkeit ab 1. Jänner 2015 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.2015)

## I. Einleitung

Diese Förderungsrichtlinien gelten nur für den privaten Wohnbau bzw. für landwirtschaftliche Bauten. Die Förderung von gewerblich genützten Bauten wird jeweils individuell vereinbart.

## II. Richtlinien

### Ermittlung:

Die Berechnung der Erschließungskosten erfolgt nach einem Bauplatzanteil und einem Baumasseanteil. Die Förderung nimmt auf diese zweifache Berechnungsart Bedacht.

Der Bauplatzanteil soll bis höchstens 500 m<sup>2</sup> gefördert werden, der Fördersatz dafür beträgt 50 %. Beträgt der Bauplatz mehr als 500 m<sup>2</sup> so wird für jeden Quadratmeter, der die Größe von 500 m<sup>2</sup> übersteigt, wiederum ein Quadratmeter von der Höchstförderung von 500 m<sup>2</sup> abgezogen (Beispiel: bei einem Bauplatz von 600 m<sup>2</sup> werden nur 400 m<sup>2</sup> gefördert, bei einem Bauplatz von 700 m<sup>2</sup> werden nur 300 m<sup>2</sup> gefördert).

Der Baumasseanteil soll bis höchstens einer Baumasse von 1.000 m<sup>3</sup> gefördert werden, der Fördersatz beträgt 50 %. Für eine Baumasse ab 1000 m<sup>3</sup> gibt es keine Förderung mehr, allerdings auch keinerlei Abzüge.

### Förderung:

Für ein Bauobjekt beträgt die Förderung nach dem Bauplatz bzw. der Baumasse 50 %, wobei auch dafür die oben angeführten Regelungen in Bezug auf die Berechnung der Förderung nach dem Bauplatz und der Baumasse gelten.

Für nachträgliche Zubauten wird ebenfalls ein Fördersatz von 50 % gewährt, wobei dieser Fördersatz nur dann gewährt wird, wenn sich die Zubauten ebenfalls im Rahmen der Baumasse von 1.000 m<sup>3</sup> bewegen.

Der Baukostenzuschuss für den Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Nebengebäuden beträgt generell 40 %, ohne dass dafür ein besonderer Nachweis erforderlich ist.

Im Einzelfall wird bis zu einem Erschließungskostenbetrag in Höhe von 500 € generell keine Förderung gewährt.

## III. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Baukostenzuschusses.